

Bewertung am Schulsprengel

Das Lehrerkollegium hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 den Beschluss Nr. 13 gefasst, der die Bewertung der Schüler*innen den gesetzlichen Vorgaben anpasst.

Bewertungsabschnitte, Grundquote, Form, Dokumentation

Das Schuljahr wird in zwei **Bewertungsabschnitte** geteilt: Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat, in gemeinsamer Verantwortung, die periodische Bewertung (1. Semester/1. Halbjahr) bzw. die Jahresbewertung vor.

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der verbindlichen Grundquote erfolgen:

- in der **Grundschule in synthetischer Form**. Das Lehrerkollegium definiert die Übereinstimmung zwischen dem **synthetischen** Urteil und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen, und die Bewertung erfolgt in Form eines **synthetischen** Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe. Die Bewertungsstufen gehen von „nicht ausreichend“ bis „ausgezeichnet“ und werden wie folgt definiert:

Fließtext für die Eltern

Die Bewertung gibt eine Rückmeldung über die erworbenen Kompetenzen und die Fähigkeit des Schülers / der Schülerin Wissen anzuwenden. Zudem berücksichtigt sie auch die Lernbereitschaft, welche Interesse, Motivation, Durchhaltevermögen, Eigeninitiative und Eigenverantwortung umfasst.

Note	Beschreibung
Ausgezeichnet	Der Schüler / die Schülerin erreicht die grundlegenden Kompetenzen sicher, auch einige erweiterte Kompetenzen. Er / sie wendet das Wissen sicher, selbstständig und flexibel bei komplexeren Aufgaben an. Er / sie zeigt auch bei komplexeren Aufgabenstellungen eine hohe Lernbereitschaft.
Sehr gut	Der Schüler / die Schülerin erreicht die grundlegenden Kompetenzen sicher. Er / sie wendet das Wissen sicher und selbstständig bei bekannten, klar strukturierten, und teilweise auch bei komplexeren Aufgaben an. Er / sie zeigt auch bei komplexeren Aufgabenstellungen eine kontinuierliche Lernbereitschaft.
Gut	Der Schüler / die Schülerin erreicht die grundlegenden Kompetenzen. Er / sie zeigt vereinzelt Unsicherheiten. Er / sie wendet das Wissen sicher und selbstständig bei bekannten und klar strukturierten Aufgaben an. Er / sie zeigt in vielen Situationen Lernbereitschaft, insbesondere bei klar strukturierten oder vertrauten Aufgabenstellungen.

Zufriedenstellend	<p>Der Schüler / die Schülerin erreicht die meisten grundlegenden Kompetenzen. Es bestehen noch Lücken.</p> <p>Er / sie wendet das Wissen mit Unterstützung an.</p> <p>Er / sie zeigt zeitweise Lernbereitschaft, insbesondere bei klar strukturierten oder vertrauten Aufgabenstellungen.</p>
Ausreichend	<p>Der Schüler / die Schülerin erreicht einen Teil der grundlegenden Kompetenzen. Es bestehen noch deutliche Lücken.</p> <p>Er / sie hat Schwierigkeiten das Wissen anzuwenden.</p> <p>Er / sie zeigt eine geringe Lernbereitschaft und wird erst nach Aufforderung aktiv, wobei wenig eigenständiges Lernen erkennbar ist.</p>
Nicht ausreichend	<p>Der Schüler / die Schülerin erreicht die meisten grundlegenden Kompetenzen nicht. Es bestehen noch erhebliche Defizite.</p> <p>Er / sie hat große Schwierigkeiten das Wissen anzuwenden.</p> <p>Er / sie zeigt kaum bis keine Lernbereitschaft. Er / sie wird trotz Aufforderungen nicht aktiv.</p>

- in der **Mittelschule in Ziffernoten** (ausgeschrieben). Die Bewertungsstufen gehen von vier bis zehn und werden wie folgt definiert:

Note	Formulierung
Zehn	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind fortgeschrittene Kompetenzen vorhanden.</p> <p>Sie/er verfügt über ein sehr genaues und klar strukturiertes Wissen, kennt die besprochenen Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien und kann diese auch situationsgemäß anwenden.</p> <p>Sie/Er ist imstande, sich diese Kenntnisse selbständig anzueignen und fächerübergreifend zu verknüpfen. Sie/Er kann auch eigenständig Lösungswege finden.</p> <p>Die Schülerin, der Schüler verfügt über ein sicheres Urteilsvermögen, zeigt hohe Motivation und bringt sich aktiv ins Unterrichtsgeschehen ein.</p>
Neun	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind fortgeschrittene Kompetenzen größtenteils vorhanden.</p> <p>Sie/Er verfügt über ein genaues und klar strukturiertes Wissen, kennt die besprochenen Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien und kann diese auch situationsgemäß anwenden. Sie/Er ist imstande, sich diese Kenntnisse selbständig anzueignen und zumeist fächerübergreifend zu verknüpfen. Die Schülerin, der Schüler kann auch zum Teil eigenständig Lösungswege finden.</p> <p>Sie/Er ist motiviert und bringt sich aktiv ins Unterrichtsgeschehen ein.</p>
Acht	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind erweiterte Kompetenzen vollständig vorhanden.</p> <p>Sie/Er verfügt in allen Bereichen über ausreichende Kenntnisse, die sie/er geordnet und verständlich darlegen kann. Sie/Er kennt die besprochenen Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien und kann sie auch anwenden. Sie/Er ist imstande, sich</p>

	<p>diese Kenntnisse selbständig anzueignen und einfache fächerübergreifende Zusammenhänge herzustellen.</p> <p>Die Schülerin, der Schüler beteiligt sich zumeist aktiv am Unterrichtsgeschehen.</p>
Sieben	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind erweiterte Kompetenzen größtenteils vorhanden.</p> <p>Sie/Er verfügt trotz mancher Lücken bzw. Unsicherheiten in allen Bereichen über grundlegende Kenntnisse, Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien, die er bei bekannten Frage- bzw. Problemstellungen auch anwenden kann.</p> <p>Die Schülerin, der Schüler beteiligt sich zumeist am Unterrichtsgeschehen.</p>
Sechs	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind grundlegende Kompetenzen größtenteils vorhanden.</p> <p>Sie/Er verfügt in mehreren Bereichen über lückenhafte Kenntnisse und kann Gelerntes in vereinfachter Weise wiedergeben. Auch Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien kann sie/er nur lückenhaft einsetzen bzw. sie/er kann diese nur mit Hilfestellung oder Anleitung anwenden.</p> <p>Sie/Er beteiligt sich in unterschiedlicher Weise am Unterrichtsgeschehen.</p> <p>Trotz dieser Mängel sind die Voraussetzungen gegeben, dass sie/er die Lücken beheben und die Rückstände aufholen kann.</p>
Fünf	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind grundlegende Kompetenzen größtenteils nicht vorhanden.</p> <p>Sie/Er zeigt kaum Bereitschaft, sich mit dem Lernstoff auseinanderzusetzen und sie/er beteiligt sich selten am Unterrichtsgeschehen.</p> <p>Ihr/Ihm fehlen in allen Bereichen grundlegende Kenntnisse und sie/er beherrscht grundlegende Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien nicht. Trotz Hilfestellung und Anleitung hat sie/er große Schwierigkeiten bei der schriftlichen und mündlichen Wiedergabe von Gelerntem und beim Erfassen von Problemstellungen.</p>
Vier*	<p>Bei der Schülerin / beim Schüler sind grundlegende Kompetenzen nicht vorhanden.</p> <p>Sie/Er beteiligt sich nicht am Unterrichtsgeschehen, zeigt eine ablehnende Haltung und keine Bereitschaft, sich mit dem Lernstoff auseinanderzusetzen. Hilfestellungen werden nicht angenommen.</p> <p>Ihr/Ihm fehlen in allen Bereichen grundlegende Kenntnisse und er beherrscht grundlegende Lerntechniken, Arbeitstechniken und Lösungsstrategien nicht. Sie/er erfasst trotz Hilfestellung und Anleitung Problemstellungen nicht und kann Gelerntes weder mündlich noch schriftlich wiedergeben.</p> <p>* Die Note „Vier“ wird nur in Ausnahmefällen gegeben und nicht auf dem Mitteilungsblatt und dem Bewertungsbogen.</p>

Die periodische Bewertung und Jahresbewertung stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen und Lernbeobachtungen. Auch die Lernvoraussetzungen, der individuelle Lernfortschritt und die Haltungen wie Mitarbeit, Einsatz und Interesse des Schülers/der Schülerin fließen ein. **Deren Dokumentation** erfolgt im digitalen Register und in der „Dokumentation der Lernentwicklung“.

Allgemeine Lernentwicklung, Verhalten, Pflichtquote, fächerübergreifende Bereiche & Wahlbereiche

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung **der allgemeinen Lernentwicklung** der Schülerinnen und Schüler erfolgen in beschreibender Form. An der Mittelschule erfolgt die Bewertung in Form eines Rasters mit inhaltlichen Aussagen zur allgemeinen Lernentwicklung mit Niveaustufen der Kompetenzausprägung. Das Verhalten wird in der Mittelschule mit einer Ziffernote, in der Grundschule in Form eines synthetischen Urteils bewertet. Grundlage bilden die dokumentierten Beobachtungen der Lehrpersonen im digitalen Register, in der Grundschule auch jene der Ausgangslage und jene der Dokumentation der Lernentwicklung.

Grundschule: Die Bewertung des Verhaltens erfolgt kollegial im Klassenrat. Sie berücksichtigt die folgenden Kompetenzen:

- Akzeptanz und Einhaltung der Regeln: Der Schüler/Die Schülerin hält sich an vereinbarte Regeln.
- Umgangsformen: Der Schüler/Die Schülerin verhält sich respektvoll, höflich und rücksichtsvoll.
- Konfliktfähigkeit: Der Schüler/Die Schülerin löst Konflikte friedlich.
- Kompromissbereitschaft: Der Schüler/Die Schülerin geht Kompromisse ein.
- Hilfsbereitschaft: Der Schüler/Die Schülerin hilft anderen.
- Kooperationsfähigkeit: Der Schüler/Die Schülerin spielt und arbeitet mit anderen.

Die Bewertung gibt eine Rückmeldung über den Grad der erworbenen Sozialkompetenz unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und des persönlichen Lernfortschritts.

Ausgezeichnet	Der Schüler / die Schülerin erreicht die festgelegten Kompetenzen.
Sehr gut	Der Schüler / die Schülerin erreicht fast alle festgelegten Kompetenzen.
Gut	Der Schüler / die Schülerin erreicht die festgelegten Kompetenzen größtenteils.
Zufriedenstellend	Der Schüler / die Schülerin erreicht die festgelegten Kompetenzen teilweise. Er / sie zeigt Unsicherheiten im sozialen Miteinander.
Ausreichend	Der Schüler / die Schülerin erreicht die festgelegten Kompetenzen ansatzweise. Er / sie hat Schwierigkeiten im sozialen Miteinander.
Nicht ausreichend	Der Schüler / die Schülerin erreicht die festgelegten Kompetenzen nicht. Er / sie hat große Schwierigkeiten im sozialen Miteinander.

Die bei der Schlusskonferenz zugewiesene Verhaltensnote bezieht sich auf das gesamte Schuljahr.

Mittelschule: Bewertung des Verhaltens ab Schuljahr 2025/2026:

Kriterien für die Verhaltensweisen, die bei der Vergabe der Verhaltensnote am Ende des

1. Halbjahres und bei der Schlusskonferenz berücksichtigt werden. Die bei der Schlusskonferenz zugewiesene Verhaltensnote bezieht sich auf das gesamte Schuljahr.

Bereich	Kriterien
Die Schülerin, der Schüler kennt Umgangsformen und wendet sie an	Die Schülerin, der Schüler verhält sich allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber korrekt und respektvoll.
	Die Schülerin, der Schüler verhält sich während des Unterrichts diszipliniert bzw. stört den Unterricht nicht.
Die Schülerin, der Schüler hält sich an vereinbarte Regeln	Die Schülerin, der Schüler hält die Anweisungen der Lehrpersonen im Unterricht, bei Lehrausgängen, Lehrausflügen und Lehrfahrten ein.
	Die Schülerin, der Schüler behandelt Schulinventar, EDV-Anlagen, Unterrichtsmaterial schonend.
	Die Schülerin, der Schüler hält die Sicherheitsbestimmungen in den Spezialräumen ein.
	Die Schülerin, der Schüler hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Alkohol- und Zigarettenkonsum.
	Die Schülerin, der Schüler hält sich an die Regeln für die Benützung des Handys.
	Die Schülerin, der Schüler hält sich an die Datenschutzbestimmungen und die Internetregeln.
	Die Schülerin, der Schüler hält sich an alle weiteren Regeln der Schulordnung und Schülercharta und an die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
Die Schülerin, der Schüler arbeitet mit anderen zielführend zusammen	Die Schülerin, der Schüler ist bereit, mit den Mitschülern/innen zielführend zusammenzuarbeiten (z. B. er/sie hilft Mitschülern/innen weiter oder beteiligt sich aktiv an Gruppenarbeiten bzw. sozialen Lernformen).
	Die Schülerin, der Schüler setzt sich für die Klassengemeinschaft ein (z. B. als Klassensprecher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, zuverlässiges Erledigen von Klassendiensten).
Die Schülerin, der Schüler löst Konflikte friedlich	Die Schülerin, der Schüler sucht bei Konflikten das persönliche Gespräch.
	Die Schülerin, der Schüler löst Konflikte friedlich.

Weist eine Schülerin/ein Schüler eine oder mehrere unentschuldigte Absenzen auf, dann entscheidet der Klassenrat, ob bzw. in welchem Ausmaß diese die Verhaltensnote negativ beeinflussen. Es handelt sich hier um begründete Ausnahmefälle.

Bei der Zuweisung der Verhaltensnote gelten folgende Kriterien:

Note	Kriterien
Zehn	Die Schülerin/der Schüler erfüllt alle Verhaltenskriterien.
Neun	Die Schülerin/der Schüler erfüllt den Großteil der Verhaltenskriterien.
Acht	Die Schülerin/der Schüler erfüllt die Verhaltenskriterien zum Teil. Sie/er zeigt kein gravierendes Fehlverhalten, unabhängig davon, ob ein Vermerk bzw. eine Eintragung vorliegt.
Sieben	Die Schülerin/der Schüler erfüllt mehrere Verhaltenskriterien nicht und weist mehrere Disziplinarverstöße (negative Beobachtungen, Vermerke, Eintragungen) auf.
Sechs	Die Schülerin/der Schüler erfüllt mehrere Verhaltenskriterien nicht und weist mehrere Disziplinarverstöße (negative Beobachtungen, Vermerke, Eintragungen) ohne Verbesserung des Verhaltens auf.
Fünf	Die Verhaltenskriterien werden größtenteils nicht eingehalten. Es liegen wiederholte schwerwiegende Disziplinarverstöße vor (z.B. Gewalt gegenüber Personen, willentliche Zerstörung, Verletzung der Würde von Personen), die zum Ausschluss/zu Ausschlüssen von der Schulgemeinschaft geführt haben. Nach dem Ausschluss/den Ausschlüssen wurde keine Verbesserung des Verhaltens festgestellt.

Zulassungsnote (3. Klasse Mittelschule):

Die Verhaltensnote fließt als zusätzliche Note in die Durchschnittsberechnung für die Zulassungsnote ein und zwar nach folgendem Zeitplan:

Schuljahr 2025/2026: Verhaltensnote der 3. Klasse

Schuljahr 2026/2027: Verhaltensnote der 2. und 3. Klasse

Ab Schuljahr 2027/2028: Verhaltensnote der 1., 2. und 3. Klasse

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen **Pflichtquote in der Grundschule und der Wahlfächer**: Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote fließt in die Kernfächer ein. Das Arbeiten nach reformpädagogischen Grundsätzen, das eine ganzjährige bzw. mehrjährige Tätigkeit darstellt, wird den Fächern Deutsch, Mathematik, GGN, Italienisch zugeordnet und fließt in die jeweilige Fachbewertung ein.

Die Bewertung des Wahlbereichs erfolgt über die Ausstellung einzelner Bescheinigungen nach Abschluss des jeweiligen Angebots. Jede Lehrperson schreibt den Eltern über das Digitale Register eine Bescheinigung: „Ihr Sohn /Ihre Tochter hat am Wahlfach...teilgenommen.“ Die Grundschule Tramin schreibt den Block dazu. Die Eltern bestätigen den Erhalt mit ihrer Unterschrift.

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen **Pflichtquote in der Mittelschule**: Das Arbeiten nach reformpädagogischen Grundsätzen und das Arbeiten nach EVA/EVL (Eigenverantwortliches Arbeiten und Lernen), das eine ganzjährige bzw. mehrjährige Tätigkeit darstellt, wird Fächern zugeordnet und die Bewertung fließt in die Fachnoten ein.

Die Bewertung des **Wahlbereichs in der Mittelschule** erfolgt durch die Angabe von Niveaustufen und wird in einer eigenen, von der Schule erstellten, zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum

Bewertungsbogen am Ende eines jeden Schuljahres mitgeteilt. Die Bewertung erfolgt durch die Angabe von Niveaustufen, die wie folgt festgelegt sind: Grundkompetenzen nicht erreicht, Grundkompetenzen erreicht, erweiterte Kompetenzen erreicht, vollständige Kompetenzen erreicht. Die gewählten Wahlfächer werden nur dann bewertet, wenn der Schüler/die Schülerin mindestens 70% der angebotenen Einheiten besucht hat.

Die periodische und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler im **fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung** fließen in die Bewertung der verbindlichen Grundquote ein. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der **außerschulischen Bildungsangebote**, für welche um Anerkennung und Freistellung vom Unterricht angesucht wurde, sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

Versetzung und Nichtversetzung

Negative Noten/Bewertungen scheinen im Bewertungsbogen in beiden Schulstufen auf.

Spätestens Anfang Mai, vorzugsweise Ende April, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die **gefährdete Versetzung**. Diese schriftliche Mitteilung ist Voraussetzung für eine eventuelle Nichtversetzung am Ende des Schuljahres.

Für die Mittelschule gilt:

Wenn eine Schülerin / ein Schüler in zwei Fächern nicht eindeutig positiv ist (Note 6 ist positiv), ist das Versenden einer Versetzungsgefährdung oder Zulassungsgefährdung anzudenken. Die letztliche Entscheidung liegt im Ermessen des Klassenrates.

Zur Verbesserung der Leistungen in den negativen Fächern trifft die Schule die hier aufgelisteten Maßnahmen. Diese werden im Bewertungsprotokoll vermerkt, den betroffenen Schülern und Schülerinnen im Rahmen eines Lernberatungsgesprächs nahegelegt und den Erziehungsberechtigten schriftlich bzw. in einem Gespräch mitgeteilt, zu dem die entsprechenden Lehrpersonen einladen (1. und 2. Halbjahr):

- Der Schüler/die Schülerin soll die Lernhilfen der Schule (Wahlfach, Hausaufgabenhilfe, ...) nutzen.
- Der Schüler/die Schülerin soll die angebotenen individuellen Hilfestellungen der Fachlehrpersonen nutzen.
- Bei EVA/EVL der Schüler/die Schülerin gezielte Aufgaben und Unterstützung durch die jeweilige Fachlehrperson.
- Der Schüler/die Schülerin erhält individuelle und differenzierte Aufgabenstellungen als Hausaufgabe.
- Der Schüler/die Schülerin soll mit vermehrtem Fleiß und Einsatz arbeiten und Hausaufgaben regelmäßig erledigen.

Der Klassenrat kann weitere fachspezifische Maßnahmen treffen.

Für Schüler, die nicht versetzt werden, trifft der Klassenrat bei der Jahresendbewertung keine spezifischen Maßnahmen, da im darauffolgenden Schuljahr die Inhalte wiederholt werden.

Eine Nichtversetzung bzw. eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung ist immer dann **begründet**, wenn:

- grundlegende Kompetenzen in einigen oder mehreren Fächern nicht erreicht wurden;
- die Lernrückstände voraussichtlich auch im Laufe des nächsten Schuljahres nicht aufholbar sind;

- sich das Lernverhalten des Schülers/der Schülerin im Laufe des zweiten Semesters trotz mehrfach angebotener Hilfestellungen nicht verändert bzw. verschlechtert hat;
- aufgrund des Lernrückstandes trotz differenzierter Maßnahmen ein Anschluss in der darauffolgenden Klasse nicht gegeben ist (wobei sich der Lernrückstand nicht in einer Diagnose lt. Gesetz 170 oder lt. Gesetz 104 begründen darf),
- der Klassenrat der Meinung ist, dass ein Wiederholen der Klasse auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers/der Schülerin förderlich ist.

Grundschule: In der Grundschule werden Schüler/innen nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien **nicht in die nächste Klasse versetzt**. Die Nichtversetzung muss mit Stimmeneinhelligkeit erfolgen und wird im Protokoll der Bewertungssitzung begründet. Bei der Klassenratssitzung, in welcher die Nichtversetzung beschlossen wird, führt die Schulführungskraft den Vorsitz im Klassenrat.

Mittelschule: Eine **Nichtversetzung** wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien seitens des Klassenrates vorgeschlagen, besprochen und begründet. Bei der Bewertungskonferenz wird über die Nichtversetzung mit Stimmenmehrheit entschieden. Jede Fachlehrperson schlägt ihre Note vor. Der Klassenrat entscheidet dann über die Versetzung des Schülers/der Schülerin und beschließt auch die Fachnoten. Die Nichtversetzung wird im Protokoll der Bewertungssitzung begründet.

Ist bei der Entscheidung über die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung die **Stimme der Religionslehrperson ausschlaggebend**, muss die Lehrperson ihre Entscheidung begründen. Diese wird im Protokoll festgehalten.

Für die Mittelschule erfolgt die Nichtversetzung des Schülers/der Schülerin für den Fall, dass **die Höchstzahl der Abwesenheiten von 25%** überschritten wird, außer die Abwesenheit wird aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung durch ärztliches Attest belegt oder durch einen anderen, vom Klassenrat anerkannten Grund, der dokumentiert sein muss (z.B. belastende familiäre Situation), immer unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Anzahl an Bewertungselementen vorliegt, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen, was eine Nichtversetzung zur Folge hat.

Für die Mittelschule gilt: Liegt die Bewertung des Verhaltens unter sechs Zehnteln, so beschließt der Klassenrat die Nichtversetzung in die nächste Klasse oder die Nichtzulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe.

Zulassungsnote

Laut Mitteilung des Unterrichtsministeriums vom 10. Oktober 2017 legt der Klassenrat in der Bewertungssitzung am Ende des Schuljahres für jene Schüler und Schülerinnen, die zur Abschlussprüfung zugelassen werden, eine Zulassungsnote fest. Dabei muss der Klassenrat die Lernentwicklung der Schüler und Schülerinnen während der drei Mittelschuljahre berücksichtigen.

Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen der dritten Klasse mitgeteilt.

1. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)
2. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)
3. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)

Die so erhaltene Note kann bei jeder Kommastelle vom Klassenrat bei der Bewertungskonferenz auf- oder abgerundet werden. Entscheidend dafür ist die Dokumentation der Lernentwicklung (u.a.

Lernfortschritt, Mitarbeit, Einsatz im Unterricht und in der Schulgemeinschaft, Erledigen der Hausaufgaben), wobei diese eine Aufwertung erfährt.

Bei der Berechnung der Zulassungsnote werden die Durchschnittsnoten der einzelnen Schuljahre zusammengezählt, aber unterschiedlich gewichtet:

1. Klasse: 20%
2. Klasse: 20%
3. Klasse: 60%

Bei späterem Eintritt in die Schule (Migrationsschüler/innen):

2. Klasse: 30%
3. Klasse: 70%

Wird eine Schülerin/ein Schüler mit mehreren negativen Fächern trotzdem zur Abschlussprüfung zugelassen, kann der Klassenrat in Ausnahmefällen und immer unter Berücksichtigung der Dokumentation der Lernentwicklung, der Mitarbeit und des Einsatzes auch eine negative Zulassungsnote beschließen. Die Begründung wird in diesen Fällen im Bewertungsprotokoll festgehalten.

Bewertungsgremium

Jedes Bewertungsgremium stellt ein „**collegium perfectum**“ dar, d.h. alle Mitglieder müssen anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist. Bei Abwesenheit einer Lehrperson muss diese ersetzt werden. Übernimmt eine Lehrperson den Vorsitz, wird sie nicht ersetzt. Bei den Bewertungskonferenzen gilt das Kollegium als vollständig, wenn die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine beauftragte Lehrperson als Mitglied und zugleich Vorsitzende und alle Lehrpersonen der Fächer aus der Grundquote, gegebenenfalls die Integrationslehrperson und die Mitarbeiterin für Integration anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Der Klassenrat setzt sich zusammen aus:

- allen Lehrpersonen der Fächer.
- den der Klasse zugewiesenen Integrationslehrpersonen. Diese sind für alle Schüler/innen stimmberechtigt;
- die Religionslehrperson, beschränkt auf jene Schüler/innen, welche das Fach Religion besuchen;
- den Mitarbeiterinnen für Integration, beschränkt auf das ihnen zugewiesene Kind. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Die Schulführungskraft oder ihre Stellvertreterin oder eine von ihr beauftragte Lehrperson als Vorsitzende des Klassenrates. Bei Stimmgleichheit ist ihre Stimme ausschlaggebend.

In der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich wird von **den Lehrkräften, die nicht von Amts wegen zum Klassenrat gehören**, die Bewertung in schriftlicher Form an den Klassenvorstand weitergeleitet. Er ist für die Einbringung in die Bewertungskonferenz zuständig. Auch die Sprachlehrpersonen und die Lehrpersonen, die den Alternativunterricht halten und nicht von Amts wegen zum Klassenrat gehören, und fast ausschließlich außerhalb der Klasse arbeiten, geben ihre zusammengefassten Beobachtungen und Bewertungen in schriftlicher Form an den Klassenvorstand weiter, welcher für die Einbringung in die Bewertungskonferenz zuständig ist. Bei den Lehrpersonen, die im Rahmen des Teamunterrichts einer Klasse zugewiesen sind, aber nicht von Amts wegen zum Klassenrat gehören, erfolgt die Weitergabe der Beobachtungen bzw. Bewertungen an die zuständige Fachlehrperson in schriftlicher oder mündlicher Form.

Verbringt der Schüler/die Schülerin im Laufe eines Bewertungsabschnitts mehr Zeit in der **Krankenhausschule** als in der Herkunftsklasse, nimmt die Lehrperson mit der jeweiligen Krankenhausschule die Bewertung im Einvernehmen mit dem Klassenrat vor.

Mitteilungsform und Bescheinigungen

Die Fächer Geschichte und Geografie, Naturkunde (GGN) sowie Kunst und Technik (KT) werden in der Grundschule zu je einem **Fächerbündel** zusammengefasst und die Bewertung erfolgt im Fächerbündel. Alle anderen Fächer werden einzeln bewertet. Sie bezieht sich auf die in den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Kompetenzen in allen Fächern. Die Planung dieser Fächerbündel ist so vorzusehen, dass alle Bereiche des Bündels in jedem Halbjahr behandelt und bewertet werden.

Am Ende der 5. Klasse Grundschule und der 3. Klasse Mittelschule ersetzt, bei erfolgter Versetzung, die **Bescheinigung der Kompetenzen die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung des Globalurteil**, nicht aber die in synthetischer Form/Notenform Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Die Bewertung des **1. Halbjahres erfolgt über ein Mitteilungsblatt**. Den Bewertungsbogen erhalten die Erziehungsberechtigten am letzten Schultag. Das Mitteilungsblatt und der Bewertungsbogen werden ausschließlich von der Schulführungskraft mit digitaler Unterschrift unterzeichnet.

Als Titelblatt des Bewertungsbogens der Mittel- und Grundschulen wird jene **zweisprachige Vorgabe** verwendet, welche das Rundschreiben Nr. 27 vom 22.04.2025 sowie Nr. 48/2020 bindend vorgibt, übernommen wird aus diesen Rundschreiben für die Grundschule das Modell 2 sowie der Bewertungsbogen A, dieser wird auf die bereits genannte schulspezifische Form angepasst.

Nachteilsausgleiche – Individuelle Bildungspläne

Bei der Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens, bei der Versetzung in die nächste Klasse sowie der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund laut Gesetz Nr. 104 und Gesetz Nr. 170 sowie einem Individuellen Bildungsplan laut Beschluss des Klassenrates ist **der individuelle Bildungsplan** als Grundlage zu beachten.

Im Sinne eines Nachteilsausgleiches (laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 31/08/1999, n. 394, Art. 45, und Ministerialrundschreiben Nr. 8 vom 6.3.2013 zum „Inklusionsgesetz“ Nr. 170 vom 8. Okt. 2010) kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen Schülerinnen und **Schüler grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache** erwerben, auf Basis eines zieldifferenten individuellen Bildungsplanes erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den individuellen Bildungsplan angepasst werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit **Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104** kann der Klassenrat entscheiden, die Vorlage zur Bescheinigung der Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen individuellen Bildungsplans anzupassen. Im Protokoll der Bewertungssitzung wird festgehalten, welche Schüler und Schülerinnen in welchen Fächern auf der Basis eines individuellen Bildungsplans zieldifferent bewertet wurden. Im Bewertungsbogen und im Abschlussdiplom gibt es hierzu keine Anmerkung.

Mitteilungen 1. Halbjahr und Bewertungsbögen:



REPUBLIK ITALIEN
AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

REPUBBLICA ITALIANA
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE



MITTEILUNG DER BEWERTUNG 1. HALBJAHR

«DIREKTIONDE»
«DIREKTIONIT»

«SchulstelleDE»
«SchulstelleIT»

Schuljahr «EinschreibungSchuljahr»
Anno scolastico

Schüler
Alunno

«SchülerVorname»
«SchülerNachname»

Klasse/Zug
Classe/Sezione

«KlasseKurz»

geboren in
nato a

Bozen
Bolzano

am
il

«SchülerGeburtstag»



Allgemeine Lernentwicklung

	1. Halbjahr	Schlussbewertung
Fach, Fächerbündel	Synthetisches Urteil ¹	Synthetisches Urteil ¹
Deutsch		
Italienisch 2. Sprache		
Englisch		
Mathematik		
Geschichte, Geografie, Naturwissenschaften		
Kunst, Technik		
Musik		
Bewegung und Sport		
Katholische Religion		
Verhalten		
Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung	fließt in die Fachbewertungen ein	
Der Schule vorbehaltene Pflichtquote	fließt in die Fachbewertungen ein	

¹ ausgezeichnet, sehr gut, gut, zufriedenstellend, ausreichend, nicht ausreichend, nicht bewertet, verziehtet



REPUBLIK ITALIEN
AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

REPUBBLICA ITALIANA
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE



**BEWERTUNGSBOGEN
SCHEDA DI VALUTAZIONE**

«DIREKTIONDE»
«DIREKTIONIT»

«SchulstelleDE»
«SchulstelleIT»

Schuljahr «EinschreibungSchuljahr»
Anno scolastico

Schüler «SchülerVorname» «SchülerNachname» Klasse/Zug «KlasseKurz»
Alunno Classe/Sezione

geboren in Bozen am «SchülerGeburstag»
nato a Bolzano il

**ZEUGNIS
ATTESTATO**

Aufgrund der fehlenden Gültigkeit des Schuljahres wird erklärt, dass
in base alla mancata validità dell'anno scolastico si attesta che

der Schüler¹⁾ nicht in die nächste Klasse versetzt wird.
l'alunno¹⁾ non è ammesso all'esame di Stato conclusivo del primo ciclo di istruzione.

«DirektionAnschriftGemeindeDE»/«DirektionAnschriftGemeindeIT», Die Schulführungskraft
am/il 12.06.2025

Il dirigente scolastico

«DirektionDirektorTitelDE»
«DirektionDirektorVorname»
«DirektionDirektorNachname»
(mit digitaler Unterschrift versehen)
(sottoscritto con firma digitale)

Gemäß Artikel 3 des D.P.R. vom 10.02.1983, Nr. 89, sind die Grund- und Sekundarschulen der Provinz Bozen ihrem Wesen nach Staatschulen. Die an diesen Schulen erworbenen Studiennachweise sind in jeder Hinsicht gültig.
Al sensi dell'articolo 3 del D.P.R. 10.02.1983, n. 89, le scuole di istruzione elementare e secondaria della Provincia di Bolzano hanno carattere statale. I titoli di studio conseguiti presso tali scuole sono validi a tutti gli effetti.

	1. Halbjahr	Schlussbewertung
Fach, Fächerbündel	Synthetisches Urteil ¹⁾	Synthetisches Urteil ¹⁾
Deutsch		
Italienisch 2. Sprache		
Englisch		
Mathematik		
Geschichte, Geografie, Naturwissenschaften		
Kunst, Technik		
Musik		
Bewegung und Sport		
Katholische Religion		
Verhalten		
Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung	fließt in die Fachbewertungen ein	
Der Schule vorbehaltene Pflichtquote	fließt in die Fachbewertungen ein	

¹⁾ ausgezeichnet, sehr gut, gut, zufriedenstellend, ausreichend, nicht ausreichend, nicht bewertet, verzichtet

Allgemeine Lernentwicklung

1.Halbjahr

Schlussbewertung



REPUBBLICA ITALIANA
AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

REPUBBLICA ITALIANA
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE



MITTEILUNG DER BEWERTUNG 1. HALBJAHR

«DIREKTIONDE»
«DIREKTIONIT»

«SchulstelleDE»
«SchulstelleIT»

Schuljahr «Einschreibung Schuljahr»
Anno scolastico

Schüler Alunno «SchülerVorname» «SchülerNachname» Klasse/Zug Klasse/Sezione «KlasseKurz»
geboren in nato a Bozen Bolzano am il «SchülerGeburtstag»

Allgemeine Lernentwicklung

1. Halbjahr	
Der Schüler / Die Schülerin	1)
• zeigte Interesse, Mitarbeit und Lernbereitschaft	
• arbeitete eigenverantwortlich, selbstständig und zielorientiert	
• arbeitete sorgfältig und gründlich	
• erledigte Arbeitsaufträge zuverlässig und ausdauernd	
• konnte Zusammenhänge erkennen	
• arbeitete mit anderen konstruktiv zusammen	
Anmerkungen: «NotenkonferenzBemerkungen1»	

1) vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend

	1. Halbjahr	Schlussbewertung
Fach	Ziffernote ²	Ziffernote ²
«Fach011DE»	«Fach011DENote4»	«Fach012DENote4»
«Fach021DE»	«Fach021DENote4»	«Fach022DENote4»
«Fach031DE»	«Fach031DENote4»	«Fach032DENote4»
«Fach041DE»	«Fach041DENote4»	«Fach042DENote4»
«Fach051DE»	«Fach051DENote4»	«Fach052DENote4»
«Fach061DE»	«Fach061DENote4»	«Fach062DENote4»
«Fach071DE»	«Fach071DENote4»	«Fach072DENote4»
«Fach081DE»	«Fach081DENote4»	«Fach082DENote4»
«Fach091DE»	«Fach091DENote4»	«Fach092DENote4»
«Fach101DE»	«Fach101DENote4»	«Fach102DENote4»
«Fach111DE»	«Fach111DENote4»	«Fach112DENote4»
«Fach121DE»	«Fach121DENote4»	«Fach122DENote4»
Verhalten		
Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung	fließt in die Fachbewertungen ein	
Der Schule vorbehaltene Pflichtquote	fließt in die Fachbewertungen ein	

² zehn, neun, acht, sieben, sechs, fünf, nicht bewertet, verzichtet



REPUBBLICA ITALIANA
AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

REPUBBLICA ITALIANA
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE



BEWERTUNGSBOGEN SCHEDA DI VALUTAZIONE

«DIREKTIONDE»
«DIREKTIONIT»

«SchulstelleDE»
«SchulstelleIT»

Schuljahr «Einschreibung Schuljahr»
Anno scolastico

Schüler Alunno «SchülerVorname» «SchülerNachname» Klasse/Zug Klasse/Sezione «KlasseKurz»
geboren in nato a Bozen Bolzano am il «SchülerGeburtstag»

ZEUGNIS ATTESTATO

Aufgrund der fehlenden Gültigkeit des Schuljahres wird erklärt, dass
in base alla mancata validità dell'anno scolastico si attesta che

der Schüler ¹⁾ l'alunno ¹⁾ nicht in die nächste Klasse versetzt wird.
non è ammesso all'esame di Stato conclusivo del primo ciclo di istruzione.

«DirektionAnschriftGemeindeDE»/«DirektionAnschriftGemeindeIT», Die Schulführungskraft
am/il 13.06.2024

Il dirigente scolastico

«DirektionDirektorTitelDE»
«DirektionDirektorVorname»
«DirektionDirektorNachname»
(mit digitaler Unterschrift unterschrieben)
(sottoscritto con firma digitale)

	1. Halbjahr	Schlussbewertung
Fach	Ziffernote ¹	Ziffernote ¹
«Fach011DE»	«Fach011DENote4»	«Fach012DENote4»
«Fach021DE»	«Fach021DENote4»	«Fach022DENote4»
«Fach031DE»	«Fach031DENote4»	«Fach032DENote4»
«Fach041DE»	«Fach041DENote4»	«Fach042DENote4»
«Fach051DE»	«Fach051DENote4»	«Fach052DENote4»
«Fach061DE»	«Fach061DENote4»	«Fach062DENote4»
«Fach071DE»	«Fach071DENote4»	«Fach072DENote4»
«Fach081DE»	«Fach081DENote4»	«Fach082DENote4»
«Fach091DE»	«Fach091DENote4»	«Fach092DENote4»
«Fach101DE»	«Fach101DENote4»	«Fach102DENote4»
«Fach111DE»	«Fach111DENote4»	«Fach112DENote4»
«Fach121DE»	«Fach121DENote4»	«Fach122DENote4»
Verhalten		
Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung	fließt in die Fachbewertungen ein	
Der Schule vorbehaltene Pflichtquote	fließt in die Fachbewertungen ein	

Gemäß Artikel 3 des D.P.R. vom 10.02.1983, Nr. 89, sind die Grund- und Sekundarschulen der Provinz Bozen ihrem Wesen nach Staatsschulen. Die an diesen Schulen erworbenen Studienscheinchen sind in jeder Hinsicht gültig.
Ai sensi dell'articolo 3 del D.P.R. 10.02.1983, n. 89, le scuole di istruzione elementare e secondaria della Provincia di Bolzano hanno carattere statale. I titoli di studio conseguiti presso tali scuole sono validi a tutti gli effetti.

¹⁾ zehn, neun, acht, sieben, sechs, fünf, nicht bewertet, verzichtet

Allgemeine Lernentwicklung

1. Halbjahr	
Der Schüler / Die Schülerin	2)
• zeigte Interesse, Mitarbeit und Lernbereitschaft	
• arbeitete eigenverantwortlich, selbstständig und zielorientiert	
• arbeitete sorgfältig und gründlich	
• erledigte Arbeitsaufträge zuverlässig und ausdauernd	
• konnte Zusammenhänge erkennen	
• arbeitete mit anderen konstruktiv zusammen	
Anmerkungen: «NotenkonferenzBemerkungen1»	

Schlussbewertung	
Der Schüler / Die Schülerin	2)
• zeigte Interesse, Mitarbeit und Lernbereitschaft	
• arbeitete eigenverantwortlich, selbstständig und zielorientiert	
• arbeitete sorgfältig und gründlich	
• erledigte Arbeitsaufträge zuverlässig und ausdauernd	
• konnte Zusammenhänge erkennen	
• arbeitete mit anderen konstruktiv zusammen	
Anmerkungen:	

²⁾ vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend